



Amtssigniert. SID2019061136313
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz

p.a. alexandra.lust@sozialministerium.at

1. Entwurf eines OTA-Gesetzes;

2. Entwurf einer OTA-Ausbildungsverordnung und Novelle zur MAB-Ausbildungsverordnung;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-387/380-2019

Innsbruck, 19.06.2019

Zu GZ BMASGK 92250/0028 IX/A/2/2019 vom 6. Mai 2019

Vorausgeschickt wird, dass Tirol die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine qualifizierte operationstechnische Assistenz sehr befürwortet. Ergänzend darf zu den oben genannten Entwürfen noch Folgendes bemerkt werden:

1. Zum Entwurf eines OTA-Gesetzes:

Zu Art. 1 (Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes):

Aufgrund der nunmehr bestehenden Vielfalt an Berufsbildern (Operationstechnische Assistenz, Operationsassistenz, Spezialisierung Pflege im Operationsbereich) und der damit verbundenen Überschneidungen aber auch Graubereiche wäre im Sinn der Rechtssicherheit eine entsprechende Darstellung der Berufsbilder, ihrer Gemeinsamkeiten aber auch Differenzierungen in den Erläuterungen für die Praxis sehr hilfreich, weshalb eine solche angeregt wird.

Zu § 26a:

Die im Abs. 2 Z 5 genannte OP-Dokumentation wird gesetzlich nicht definiert, obwohl eine Konkretisierung erforderlich wäre. Bei einer solchen sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die Operationstechnische Assistenz unter anderem auch in Bereichen wie der Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte, in der Notfallambulanz und im Schockraum bzw. in der Endoskopie tätig sein darf.

2. Zur OTA-Ausbildungsverordnung:

Zu § 3:

Nach Abs. 3 dauert die OTA-Ausbildung bei Vollzeitausbildung drei Jahre und umfasst insgesamt 4.600 Stunden. Dies könnte den Schluss nahelegen, dass auch eine Ausbildung in Teilzeit möglich sein könnte, wofür aber Regelungen in der Verordnung fehlen. Es wird angeregt, dies entsprechend klarzustellen.

Im Abs. 4 sollte im ersten Satz das Zitat im Klammersdruck auf „§ 26f Abs. 6 MABG“ berichtigt werden.

Zu § 5:

Es wird angeregt, in dieser Bestimmung zur Leitung bzw. Stellvertretung die Bestellung einer nach § 65 Abs.4 GuKG qualifizierten Person vorzusehen, da die Ausbildung auch an MAB-Schulen erfolgen soll. Zudem sollte aus fachlicher Sicht bestimmt werden, dass die Leitung neben den Anforderungen nach § 65 Abs. 4 GuKG noch über eine Spezialisierung nach § 17 Abs. 2 Z 6 GuKG verfügen muss. Dies, weil die OTA-Ausbildung im Gegensatz zur Ausbildung zum gehobenen Dienst mit aufbauender Spezialisierung „Pflege im Operationsbereich“ überwiegend auf den Funktionsbereich OP abzielt.

Zu § 6:

Die Aufzählung des Abs. 2 sollte noch um folgende Ziffer ergänzt werden:

„6. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind (Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege).“

Zu § 29:

Da 3.000 von insgesamt 4.600 Stunden an Ausbildung auf den praktischen Teil entfallen, wird angeregt, ähnlich wie im § 41 GUK-AV für den gehobenen Dienst, in Ergänzung zur kommissionellen Abschlussprüfung noch eine praktische Diplomprüfung vorzusehen.

Zu § 40:

Im Abs. 3 sollte es in Übereinstimmung mit § 38 Abs. 4 im vierten Satz statt „zur Absolvierung des zweiten Ausbildungsjahres“ wohl „zur Absolvierung des dritten Ausbildungsjahres“ lauten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Landessanitätsdirektion

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GESKA-A3-RV-SONST/195-2019 vom 18. Juni 2019

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.